



Bundesarbeitskammer  
zH Herrn Mag. Walter Gagawczuk  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

AR-2016/THRA/DG

Hr. Dr. Radner

1400

16.03.2016

Betrifft: Stellungnahme Konsultation Dienstzettel-Richtlinie

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, bei der Konsultation der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Dienstzettel-Richtlinie beizutragen und darf Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Im Rahmen der eingeschränkten Möglichkeiten, die ein vorformulierter Fragenkatalog bietet, verbleibt kaum bis keine Möglichkeit, sonstige kritische Anmerkungen zu verfassen. Dies zeigt sich insbesondere bei der ausschließlich an Arbeitnehmerorganisationen gerichteten Frage 7.1., ob *„die Arbeitnehmer, die Sie vertreten, den Ihnen vorliegenden Angaben zufolge schriftliche Informationen erhalten, die dem in der Richtlinie vorgeschriebenen Informationspaket im Großen und Ganzen entsprechen.“* Als Antwortmöglichkeit lediglich wird: ja / nein / keine Meinung angeboten.

Natürlich hat man als Arbeitnehmerorganisation eine Meinung und selbstverständlich wissen wir, dass in vielen Branchen Dienstzettel ausgestellt oder schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Aber gerade in vielen Branchen, bei denen es besonders wichtig wäre, geschieht dies nicht – dies haben Sie aus unserer Sicht völlig zutreffend bei dem eigentlich nicht ganz passenden Punkt 6.1. „Verwaltungsaufwand“ angemerkt. Bei der Frage 7.1. wäre ein „Nein“ übertrieben, ein „Ja“ zu überschießend, aber man muss sich, will man die Frage nicht unbeantwortet lassen – bezogen auf die Fragestellung „im Großen und Ganzen“ entscheiden.

Auch für sonstige kritische Anmerkungen und allfälligen Verbesserungsvorschlägen stehen keine eigenständigen Rubriken zur Verfügung.

Insofern ist unseres Erachtens diese Form der Konsultation schon im Grundsätzlichen zu hinterfragen, als dadurch kritische Teilantworten und Anmerkungen unterbunden werden könnten.

Aus unserer Sicht besteht ein wesentliches Manko bei der Dienstzettelpflicht darin, dass ihre Nichteinhaltung mit keinerlei Sanktionen versehen ist. Für die Arbeitgeberseite ist es daher ein Leichtes, die Dienstzettelpflicht zu negieren. Rein rechtlich betrachtet, stellt der Wortteil „-pflicht“ eine euphemistische Übertreibung dar, es handelt sich nicht einmal um eine „-obliegenheit“, sondern eigentlich nur um eine „-empfehlung“. „Soft Law“ bedeutet in der Rechtspraxis „No Law“. Denn auch nur diejenigen Arbeitgeber halten die Dienstzettelpflicht nicht ein, die sich aus der Unkenntnis der Arbeitnehmer und aus der sich durch die Nichtinformation ergebenden unklaren Rechtslage Vorteile erwarten.

Unseres Erachtens ist es daher notwendig, die allgemeine Durchsetzung der Dienstzettelpflicht mit effektiven und angemessenen Sanktionen abzusichern. Mit diesen ergänzenden Hinweisen sind wir mit den von Ihnen abgegebenen Antworten und Anmerkungen vollinhaltlich einverstanden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht Sie höflich – soweit es im vorgegebenen Format möglich ist - die angeführten Anmerkungen in dem ausgefüllten Fragebogen der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleibt

mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:

  
(Erwin Zangerl)



Der Direktor

  
(Mag. Gerhard Pirchner)